

Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA
Bundesminister für öffentlichen Dienst
und Sport

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMöDS-11001/0084-I/A/5/2019

Wien, am 6. Dezember 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Eva-Maria Holzleitner, BSc, Maximilian Köllner, Genossinnen und Genossen haben am 13. November 2019 unter der Nr. **99/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Nationale Umsetzung der Schlussfolgerungen gegen Korruption im Sport gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie wird Österreich die conclusions on combatting corruption in sport in nationales Recht implementieren?*

Bei den Schlussfolgerungen zur Bekämpfung der Korruption im Sport handelt es sich um ein nicht-rechtsverbindliches Dokument. Die Schlussfolgerungen enthalten Einladungen an die EU-Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission und die Sportbewegung, verschiedene Maßnahmen gegen die in den Schlussfolgerungen unter „Korruption im Sport“ angeführten Phänomene zu setzen.

Zur Frage 2:

- *Wie ist die Position des Bundesministeriums in dieser Frage?*

Das Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport (BMÖDS) unterstützt die Inhalte und Ziele der Schlussfolgerungen.

Zur Frage 3:

- *Aus dem Bericht Ihres Ministeriums aus der Ratsarbeitsgruppe ist zu entnehmen, dass Korruption im Sport Thema bei der im Dezember stattfindenden Sportdirektorenkonferenz in Helsinki sein wird.
Wird ein/e österreichische/r Vertreter/in an der Konferenz teilnehmen?*

Bei der im Dezember in Helsinki stattfindenden Sportdirektorenkonferenz wird das BMÖDS durch die Leiterin der Abteilung II/A/2 vertreten sein.

Zur Frage 4:

- *Wie und in welcher Form wird das Thema Korruption im Sport auf nationaler Ebene behandelt?*

In den gegenständlichen Schlussfolgerungen wird unter dem Begriff „Korruption im Sport“ eine Vielzahl von negativen Phänomenen, wie etwa Doping, die Manipulation von Sportwettbewerben („Matchfixing“) oder diverse strafrechtliche Tatbestände wie etwa Geldwäsche oder Bestechung subsumiert.

Im Bereich Anti-Doping erfüllt die NADA Austria (Nationale Anti-Doping Agentur Austria) neben Aufgaben wie der Planung, Durchführung sowie Überwachung von Dopingkontrollen auch im Bereich der Beurteilung potentieller Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen eine wichtige Rolle. Zudem nimmt die NADA im Bereich der Präventionsmaßnahmen (Kampagnen zur Bewusstseinsbildung, Zurverfügungstellung von Schulungsmaterialien) bedeutende Aufgaben wahr.

Neben den allgemeinen Straftatbestimmungen, die auf Korruptionstatbestände im Sport ebenso Anwendung finden, existiert im nationalen österreichischen Strafrecht mit § 147 Abs. 1a StGB eine eigenständige Qualifikation des schweren Betruges, der die „Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode nach der Anlage der Anti-Doping-Konvention“ im Sport umfasst.

Im Bereich der Prävention von Wettmanipulation und Spielabsprachen wird der Verein „Fair Play Code“ vom BMÖDS gefördert, welcher laufend Präventionsmaßnahmen wie

Schulungen und Kampagnen zur Bewusstseinsbildung für Athletinnen und Athleten sowie Trainerinnen und Trainer leistet. Zudem erfolgen Monitoringmaßnahmen wie etwa die Beobachtung und Analyse von Spielergebnissen.

Im Bereich „Good Governance“ wurde auf nationaler Ebene in den vergangenen Jahren ein ganzes Bündel an Maßnahmen gesetzt, um die Qualität der verantwortungsvollen Administration im Bund sukzessive zu optimieren. Dabei wird seit vielen Jahrzehnten auf eine starke Kooperation zwischen Regierung und organisiertem Sport gesetzt. Wesentlich dabei ist der permanente Austausch von Information und Best-Practice-Modellen.

Der österreichische „Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017“ gilt zudem für die ausgegliederte Förderinstitution Bundes Sport GmbH, die 80 % der Bundes-Sportförderung administriert.

Das Österreichische Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 - BSFG 2017 enthält sowohl Regelungen hinsichtlich der Gewährung von Förderungen als auch über die Erstellung von Sportförderungsberichten, die seitens der jeweiligen Fördernehmer zu erbringen sind. Diese Regelungen werden durch Förderungsrichtlinien sowie Publizitätsvorschriften für Förderungen ergänzt.

Das BSFG 2017 enthält zu diesen Themenkreisen in § 39 Transparenzbestimmungen und schreibt in § 20 (3) die Einhaltung des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 vor, was in den Verträgen festzuhalten ist.

Diese Themen finden daher auch in den einzelnen Förderverträgen Berücksichtigung. Beispielsweise wird bei aufgedecktem Doping die Förderung zurückgefordert.

Zur Frage 5:

- *Findet diesbezüglich ein regelmäßiger Dialog mit der Sportbewegung statt?*
 - a. *Falls nein, weshalb nicht?*
 - b. *Falls ja, wer ist in diese Treffen eingebunden und wann wird das nächste stattfinden?*

Auf nationaler Ebene ist die Zusammenarbeit des staatlichen Bereiches mit den nichtstaatlichen Sportorganisationen, insbesondere mit der Bundes-Sportorganisation (BSO) als Dachorganisation des österreichischen Sports sowie ein entsprechender, regelmäßiger Austausch von großer Bedeutung.

Auf europäischer Ebene engagiert sich das BMÖDS unter anderem in der „EU-Expertengruppe Integrität“. Der Kampf gegen Korruption im Sport ist zudem Inhalt und

Zielsetzung der „Internationalen Partnerschaft gegen Korruption im Sport“ (IPACS), in welche sich das BMÖDS ebenfalls aktiv einbringt. Das BMÖDS wird auch an der Generalkonferenz von IPACS teilnehmen, die am 15. Dezember 2019 stattfindet.

Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA

